

10 000 Dollar) für ein Baby zu bezahlen. Die Leihmütter werden per Katalog angeboten: „blond oder brünett, groß oder klein, mit und ohne Abitur, verheiratet, eigene Kinder, gute Gesundheit.“⁴⁵

Sozialwissenschaftler haben zu Recht darauf hingewiesen, daß Leihmütterverträge „die Selbstbestimmung einschränken, die Frauen in jahrhundertelangen Kämpfen erworben haben. Sie werden wieder aufs Gebären reduziert, die Kontrolle über ihren Körper wird ihnen entzogen. Die Frauen verpflichten sich beispielsweise einerseits, den Embryo abzutreiben, wenn eine Behinderung des Kindes absehbar ist. Entschließen sie sich, das Kind trotz der Behinderung zu gebären, haben sie für die Folgen selber aufzukommen. Andererseits geben sie ihr Recht auf die Schwangerschaft, wie es ihnen nach amerikanischem Gesetz zustande, aus eigenen privaten Gründen abzugeben. Die Leihmütter sind vertraglich allen modernen Reproduktionstechniken und Verfahren der Schwangerschaftsüberwachung unterworfen. Keine sehr ausgereiften Techniken und Verfahren“⁴⁶

Leihmütter haben die Erfahrung machen müssen, daß sich ihre Beziehung zu dem Kind nicht durch Verträge regeln läßt. Für viele Frauen ist es gar nicht möglich, vor einer Schwangerschaft eine Aussage darüber zu treffen, was sie während oder nach dieser Schwangerschaft empfinden werden. Sie stellten fest, daß sie sich von dem Kind nicht trennen wollen. Die Frauen sehen sich somit sehr großen psychischen Belastungen während der Schwangerschaft und nach der Weggabe des Kindes ausgesetzt.

Im September 1987 gründeten in den USA ehemalige Leihmütter, die nicht darüber hinweggekommen sind, daß sie ihr Kind verkauft haben, zusammen mit engagierten Gegnern der Leihmütterschaft die National Coalition against Surrogacy (Nationale Vereinigung gegen Leihmütterschaft). Diese Selbsthilfeorganisation will die betroffenen Frauen unterstützen,

aber die rechtlichen Mittel sind — wie der Fall des Babys M. deutlich machte — begrenzt.

Der Inhaber des Infertility Center Michigan, Noel Keane, kann mit der Entwicklung zufrieden sein: „184 Babys hat Noel Keane in 13 Jahren auf diese Weise gemacht, 35 sind unterwegs, 150 weitere sind ‚in der Mache‘, die Verträge sind geschlossen, doch die Empfängnis hat noch nicht geklappt. Interessant sind die Steigerungsraten: von 1976 bis 1981 vermittelte Keane genau fünf Leihmütter, allein im Jahre 1986 waren es 65. Noel Keanes Institut expandiert. ... Keine Frage, der Mann ist ein Profi, ein Anwalt, der weiß, wie man Verträge macht, der seine Klienten in seinem Spezialgebiet berät und vertritt, unsentimental und geschäftstüchtig.“⁴⁶

Die Frage, ob Leihmütterschaft in manchen Fällen ein geeignetes Mittel sein kann, um — unter Beachtung ethischer und juristischer Aspekte — unfruchtbaren Frauen bei der Überwindung ungewollter Kinderlosigkeit zu helfen, soll hier nicht generell verneint werden. Entschieden abzulehnen sind jedoch die Kommerzialisierung der Leihmütterschaft, die direkte oder indirekte juristische Anerkennung von entgeltlichen Leihmütterverträgen und das zivilrechtliche Vertragserfüllenden gegen den Willen der leiblichen Mutter.

4 F. Tinnappel, „Blond oder brünett, auf jeden Fall gebärfähig“, Frankfurter Rundschau (Frankfurt a. M.) vom 24. November 1987, S. 3.

5 B. Orland, zitiert bei: S. Mayer, „Aufs Gebären reduziert — Leihmütterschaft gehört verboten — hier und anderswo —“ Die Zeit (Hamburg) vom 16. Oktober 1987, S. 87.

6 E. M. von Münch, „Kleine Amis für die Mamis“, Die Zeit vom 9. Oktober 1987, S. 74.

Bei anderen gelesen

BRD-Gesetzprojekte für exzessiven Staatsschutz

Nach längeren Auseinandersetzungen in der CDU/CSU-FDP-Regierungskoalition der BRD hat Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann (CSU) im Januar 1988 eine Reihe von Gesetzesentwürfen vorgelegt, die auf einen weiteren Abbau demokratischer Rechte der BRD-Bürger abzielen. Dazu äußert sich Hans Schueler in „Die Zeit“ (Hamburg) vom 30. Januar 1988 unter der Überschrift „Neue Zumutung (Wieder Ärger über Zimmermanns Pläne)“. In dem Beitrag heißt es u. a.:

Die „unverbindlichen“ Referenten-Entwürfe eines neuen Verfassungsschutz-Mitteilungsgesetzes, einer Neufassung des Gesetzes über das Bundesamt für Verfassungsschutz und des Datenschutzgesetzes sind zwar vorerst nur Versuchsballons, aber doch zugleich eine entschiedene politische Absichtserklärung. Sie entsprechen voll der Überzeugung Zimmermanns von dem, was der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angetan werden muß, um sie vor sich selbst zu schützen. ... Die Entwürfe sind — jedenfalls im Bereich des Staatsschutzes — so exzessiv und kompromißlos formuliert, daß sie für den Minister selbst kaum mehr einen Spielraum lassen. Ihr Kernanliegen ist die nahezu vollständige Preisgabe des vom Bundesverfassungsgericht festgeschriebenen informationellen Selbstbestimmungsrechts und im Gefolge davon der Verbund von Geheimdiensten, Polizei und Justiz zu einer staatlichen Informationsballung von wahrhaft fürchterlicher Größe. ...

Das geltende Staatsschutzrecht geht von der strikten, nicht nur organisatorisch zu verstehenden Trennung zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz aus. ... Nach dem Gesetz über das Bundesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahre 1950 darf das Amt eigene Erkenntnisse nicht ohne weiteres an andere Behörden weitergeben. Dies hat seinen guten Grund darin, daß es dem Verfassungsschutz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben von Gesetzes wegen erlaubt ist, „nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden“. Der Begriff ist nirgends definiert, aber er umfaßt so ziemlich alles, was der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung untersagt ist: Einsatz von technischen Ausforschungsmitteln und Überwachung schon weit im Vorfeld eines konkreten Verdachts. Der Verfassungsschutz weiß auf seinem Tätigkeitsfeld, zu dem ja auch das Sammeln von Informationen im Dunstbereich der politischen Kriminalität gehört, oft mehr, als den Strafverfolgungsorganen zu wissen zusteht oder sie nach den strengen strafprozessualen Beweisregeln vor Gericht verwerten können. An diesem Wissen darf er prinzipiell nur die von einer Parlamentskommission kontrollierte Regierung, nicht aber andere Behörden oder die Justiz

teilhaben lassen. Die Weitergabe von Informationen ist deshalb nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe zulässig: Danach darf eine Behörde von einer anderen Hilfe und Unterstützung lediglich zur Erfüllung der ihr selbst gesetzlich obliegenden Aufgaben und im Rahmen der ihr selbst vom Gesetz zugestandenen Erkenntnismöglichkeiten verlangen. Die Amtshilfe-Grundsätze sind ihrerseits „verfassungsfest“; das Bundesverfassungsgericht hat sie im Volkszählungs-Urteil noch einmal ausdrücklich bekräftigt.

In Zimmermanns Entwürfen kommt das Wort „Amtshilfe“ jedoch gar nicht mehr vor. Im Text zum „Verfassungsschutz-Mitteilungsgesetz“ heißt es schlicht: „Die Nachrichtendienste übermitteln den Polizeien Informationen, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, daß die Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Polizeien im Bereich der Staatsschutzdelikte erforderlich sind.“ Und, natürlich umgekehrt: Die Polizeien übermitteln, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, daß die Informationen zur Erfüllung „der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste“ erforderlich sind.

Damit werden nicht nur die Prinzipien der Amtshilfe über Bord geworfen. Mit der Verwendung des Begriffs „Nachrichtendienste“ anstelle von „Verfassungsschutz“ werden zugleich zwei weitere Geheimdienste der Bundesrepublik mit „gesetzlichen Aufgaben“ versehen, die sie gar nicht haben können, weil ihnen sogar die gesetzliche Grundlage für ihre Existenz fehlt: der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD).

Amtshilfe ist bisher nur „auf Ersuchen“ gestattet. Das eine Amt muß vom anderen etwas wissen wollen und ihm seinen Wunsch zur Kenntnis bringen. Das Wissen-Wollen aber wird in Zukunft gar nicht mehr verlangt. Amtshilfe wird ungefragt gewährt — automatisch per Datenverbund. Nur die Übermittlung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren bedarf noch der Zustimmung der jeweiligen Innenminister wegen der „Einrichtung des Verfahrens“. Dies hat der FDP-Abgeordnete Hirsch als „informationellen Gruppensex im Einverständnis mit der Puffmutter“ bezeichnet — trauriger Witz über ein Regierungsmitglied, das sich nicht einmal um das Urteil der höchsten Richter kümmert. Der Jurist im Bundesinnenministerium legt es zielbewußt auf den Abbau mühsam errungener rechtsstaatlicher Garantien an, und er nimmt als Verfassungsminister den Verfassungskonflikt in Kauf.

Auch Kinder unter sechzehn Jahren gelten Zimmermann als potentielle Staatsfeinde. Wissenswertes über sie darf gespeichert und, muß erst gelöscht werden, wenn sie 21 Jahre alt sind und sich bis dahin einwandfrei geführt haben. Das dürfte ihnen ebenso schwerfallen wie den Erwachsenen. Denn in Zukunft soll auch kein Staatsbürger mehr genau wissen, wann er ein Staatsschutzdelikt begeht. ... Was Wunder, daß sich bei solch exzessivem Verständnis vom Staatsschutz sogar in der CDU Unbehagen über den CSU-Minister Zimmermann regt.